

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Oldenburg in der Fassung ab 01.01.2022.

## **I. Abschnitt Kreistag**

### **§ 1 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat mindestens eine(n) maximal zwei Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere stellvertretende Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktionen oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist.

### **§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und der Ladungsfrist**

- (1) Die Ladung erfolgt grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung elektronisch per E-Mail. Die Ladungsunterlagen stehen im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, etc.) umgehend dem Landrat und dem Hauptamt mitzuteilen.
- (3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt sechs Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen sieben Tage, in Eilfällen vier Tage vor der Sitzung elektronisch bereit gestellt oder zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörer/-innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen, Pressevertreter/-innen sind besondere Sitze zuzuweisen.

- (3) Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Kreistagsinformationssystem auch für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt.
- (4) Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich in anderer Weise an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer/-innen, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

- (1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und seine Vertreter/-innen verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

#### **§ 5 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Vortrag der Vorschläge der Kreistagsausschüsse, der auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und des Kreisausschusses
- g) Berichte und Mitteilungen der Landrätin/des Landrates
- h) Aussprache zu Punkt g)
- i) Anfragen und Anregungen
- j) Einwohnerfragestunde
- k) Eröffnung nichtöffentlicher Teil
- l) Feststellung der Tagesordnung
- m) Genehmigung des Protokolls
- n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Vortrag der Vorschläge der Kreistagsausschüsse, der auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und des Kreisausschusses
- o) Berichte und Mitteilungen der Landrätin/des Landrates
- p) Anfragen und Anregungen
- q) Schließung der Sitzung

#### **§ 6 Sachanträge**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder elektronisch an die/den Landrätin/Landrat ([landrat.pundt@oldenburg-kreis.de](mailto:landrat.pundt@oldenburg-kreis.de)) zu richten. Anträge sollen mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sein. In dringlichen Fällen richtet sich das Verfahren nach § 7.
- (2) Der Kreistag kann darüber entscheiden, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt. Findet innerhalb eines

Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

- (3) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können Anträge bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll gegeben werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (6) Jede(r) Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen 5 Tage vor der Kreistagsitzung bei der/dem Landrätin/Landrat schriftlich/elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der/dem Landrätin/Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Jedoch ist eine Zusatzfrage des Fragestellers zulässig. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen.
- (7) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich/elektronisch an die/den Landrätin/Landrat zu richten. Sie werden von der/dem Landrätin/Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich/elektronisch beantwortet. Für mündliche Antworten gelten Sätze 4 bis 7 entsprechend. Eine schriftliche/elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

### **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Zu diesen gehören insbesondere die Anträge,
  - a) die Öffentlichkeit auszuschließen,
  - b) die Redezeit zu verlängern,
  - c) die Wortmeldung eines Kreistagsmitgliedes zur wiederholten Stellungnahme zu demselben Punkt der Tagesordnung zuzulassen,
  - d) keine neuen Wortmeldungen mehr zuzulassen (Schluss der Rednerliste),
  - e) die Aussprache zu beenden (Schluss der Debatte); nach einem solchen Antrag gibt der Vorsitzende, die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt,
  - f) die Angelegenheit an einen Ausschuss oder den Kreisausschuss zu verweisen,
  - g) die Beratung der Angelegenheit zu vertagen,
  - h) zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen,
  - i) die Sitzung zu unterbrechen,
  - j) Nichtbefassung.

Anträge gemäß den Buchstaben d) und e) können nur solche Kreistagsmitglieder stellen, die zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag, soweit sie/er nicht selbst befugt ist, die Entscheidung über den Antrag zur Geschäftsordnung zu treffen.

### **§ 9 Zurückziehen von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden.

### **§ 10 Beratung**

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die/Der Landrätin/Landrat, im Vertretungsfalle sein Vertreter (Erster Kreisrat, Dezernent/-in, Amtsleiter/-in), ist auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/Der Vorsitzende kann ihr/ihm zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redner/-innen sollen sich beim Sprechen erheben; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die/der Redner/in ihre/seine Ausführungen zur unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu zweimal fünf Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur zweimal sprechen; ausgenommen sind hiervon
  - a) Ausführungen von Fraktionsvorsitzenden,
  - b) die Richtigstellung eines offenbaren Missverständnisses,
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
  - d) Anfragen und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  - e) das Schlusswort der/des Antragstellers/-in zu den von ihnen selbst vorgebrachten Vorschlägen der Ausschüsse und Anträgen unmittelbar vor der Abstimmung,
  - f) Wortmeldungen der/des Landrätin/Landrats gem. Abs. 5.

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Sachanträge zu diesem Punkt der Tagesordnung
  - c) Zurückziehen von Anträgen.

### **§ 11 Anhörungen**

- (1) Schriftlich eingeladene Sachverständige sind zum Gegenstand der Beratung zu hören. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner/-innen des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern findet nicht statt.

### **§ 12 Persönliche Bemerkungen**

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

### **§ 13 Verstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende sie/ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.

### **§ 14 Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; bei sich gegenseitig ausschließenden Anträgen ist über den zuerst gestellten Antrag abzustimmen. Abstimmungen über Personalvorschläge gemäß § 66 NKomVG erfolgen in alphabetischer Reihenfolge. Im Zweifel entscheidet der Kreistag über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt; entsprechendes gilt für sich gegenseitig ausschließende Anträge.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

- (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

### **§ 15 Protokoll**

- (1) Die/Der Landrätin/Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die/den Protokollführer/-in. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der/dem Landrätin/Landrat und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/des Protokollführers/in oder der/des Landrätin/Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

### **§ 16 Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn und zum Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Gesamtdauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede/Jeder Einwohner/-in kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzungen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die/Der Fragesteller/-in kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden vom Landrat, von der Kreistagsvorsitzenden/vom Kreistagsvorsitzenden ~~und~~ von einem Mitglied der jeweiligen Kreistagsfraktion oder -gruppe beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## **II. Abschnitt Kreisausschuss**

### **§ 17 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses**

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 10 Abs. 6 1. Halbsatz, Abs. 7 und 8 sowie §§ 11 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kreisausschusses widerspricht.

### **§ 18 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses**

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sechs Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen sieben Tage vor der Sitzung elektronisch abgesandt, den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt oder im Einzelfall zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sowie Sitzungsvorlagen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten. Die Ladungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung. Die Ladungsunterlagen sind strikt vertraulich zu behandeln.
- (2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für eine Sitzungspause des Kreistages einberufen.

### **§ 19 Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages und der auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse Stellung.

### **§ 20 Protokoll des Kreisausschusses**

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses stehen im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung. Die Kreistagsabgeordneten werden per E-Mail über die Bereitstellung der Unterlagen benachrichtigt. Das Protokoll ist strikt vertraulich zu behandeln.

## **III. Abschnitt Ausschüsse**

### **§ 21 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Kreistagsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag, mit Ausnahme des § 10 Abs. 6 1. Halbsatz entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen und mit Ausnahme der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 3.  
In den Kreistagsausschüssen steht das wiederholte Rederecht gem. § 10 Abs. 8a statt den Fraktionsvorsitzenden den jeweiligen Ausschussprechern der Fraktionen zu.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Kreistagsausschüsse beträgt zehn Tage. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sechs Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen elf Tage, in Eilfällen sieben Tage vor der Sitzung elektronisch bereit gestellt oder zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (3) Einladungen und Tagesordnungen für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (4) Die/Der Landrätin/Landrat entscheidet darüber, welchem Ausschuss ein Sachantrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (6) Der Kreistag kann für die hinzugewählten Ausschussmitglieder Vertreter/-innen benennen.
- (7) Die Aufgabe der Ausschüsse besteht in der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages. Der Kreistag hat auch die Möglichkeit, über die Einrichtung von interfraktionellen Arbeitsgruppen zu beschließen. Die vom Kreistag einvernehmlich gebildeten interfraktionellen Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Sofern die Gruppen Aufgaben wahrnehmen, die denen von Ausschüssen vergleichbar sind, richtet sich die entschädigungsrechtliche Stellung der Mitglieder, die dem Kreistag angehören, nach § 55 NKomVG.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen.

##### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch den Kreistag zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 01.11.2021 außer Kraft.